

**5. Änderung der  
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
der Gemeinde Bühlertal**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) § 42 Abs. 1 der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2020 erhält folgende Fassung:

„Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt 1,95 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser.“

(2) § 42 Abs. 2 der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2020 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt 0,42 Euro je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.“

(3) § 42 Abs. 3 der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2020 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt 1,95 Euro je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bühlertal, den 09.12.2020

Hans-Peter Braun  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.